

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Studiengang „Angewandte Informatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 17. Januar 2024, geändert am 16. Oktober 2024**

**Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:**

	<b>Datum FBR:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>
Prüfungsordnung	17.01.2024	01.10.2024	14.06.2024 ( <a href="#">AM 27-2024</a> )
1. Änderung	16.10.2024	01.10.2025	09.12.2024 ( <a href="#">AM 65-2024</a> )

Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung
- § 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums
- § 4 Duale Studiengangsvariante / Dualer Bachelor Angewandte Informatik
- § 5 Module, Spezialisierungen
- § 6 Praxisprojekt
- § 7 Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik
- § 8 Notenbildung der Module
- § 9 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen
- § 10 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregel
- Anlage 1: Struktur des Curriculums
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Berufspraktische Ordnung

**§ 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad**

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs „Angewandte Informatik“ soll sicherstellen, dass die Absolvent\*innen die für die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Grundzüge ihres Fachgebiets überblicken, interdisziplinäre Probleme erfolgreich bearbeiten können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Im Bachelorstudiengang erwerben die Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, grundlegende Konzepte und Techniken der Informatik ebenso wie wissenschaftliche Methoden in der beruflichen Praxis erfolgreich einzusetzen.

Den Studierenden wird ermöglicht, Grundlagen und vertiefende Kenntnisse in Anwendungsbereichen der Informatik zu erlernen.

- (3) Den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (AI) gibt es in zwei Studiengangsvarianten mit gleicher Regelstudienzeit:
  - als Vollzeitstudium (Bachelor Angewandte Informatik)
  - als praxisintegriertes Vollzeitstudium (Dualer Bachelor Angewandte Informatik, s. § 4)
- (4) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Fulda den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (Abkürzung: „B.Sc.“).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) verfügt.
- (2) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens (DSH-2 oder Äquivalent) nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester; hierbei müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden.

## **§ 4 Duale Studiengangsvariante / Dualer Bachelor Angewandte Informatik**

- (1) Die Entscheidung über die Wahl der Variante wird von den Studierenden zum Zeitpunkt der Einschreibung zum Studium getroffen.
- (2) Um die Studiengangsvariante Dualer Bachelor Angewandte Informatik studieren zu können, ist ein Studienvertrag mit einem Unternehmen erforderlich, mit dem die Hochschule Fulda einen Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Durchführung des Dualen Studiums Bachelor Angewandte Informatik am Fachbereich Angewandte Informatik geschlossen hat.
- (3) Die duale Studiengangsvariante unterscheidet sich in folgenden Punkten zur nicht dualen Variante:
  - (a) Die duale Studiengangsvariante sieht für den Zeitraum des 6-semesterigen Pflichtprogramms einen Wechsel zwischen Studienphase und Praxisphase vor.
  - (b) Die Module Praxisprojekt (AI1023) und Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik (AI1416) haben jeweils eine duale Modulvariante: Praxisprojekt-dual (AI1654) bzw. Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik-dual (AI1652). Die duale Modulvariante ist mit der entsprechenden nicht-dualen Modulvariante immer äquivalent und ersetzt diese in der dualen Studiengangsvariante.
  - (c) Die Module Programmiermethoden und -werkzeuge 2 (AI1001), Wissenschaftliche Präsentation und Kommunikation (AI1016), Bachelor-Projekt Angewandte Informatik (AI1021), Praxisprojekt-dual (AI1654), Abschlussmodul-dual Bachelor Angewandte Informatik (AI1652) sowie ein Wahlpflichtmodul werden als praxisintegrierte

Module beim Unternehmen absolviert, bei dem die dual Studierenden den Studienvertrag geschlossen haben. Das erfolgreich abgeschlossene Praxisprojekt ist in der dualen Variante keine Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul.

(d)

Die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfer\*innen der Hochschule Fulda.

### **§ 5 Module, Spezialisierungen**

- (1) Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Mit Ausnahme des Wahlpflichtbereichs sind alle Module verbindlich. Das Modul Aktuelles Thema der Angewandten Informatik (Bachelor) (AI4013) kann mehrfach als Wahlpflichtmodul eingebracht werden, wenn es in unterschiedlicher Ausprägung belegt wurde. Aus dem Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolviert werden.
- (3) Eines der Wahlpflichtmodule kann frei aus benoteten Modulen anderer Bachelor-Studiengänge der Hochschule Fulda gewählt werden. Es können maximal 5 ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (4) Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich im 3., 4. und 5. Semester Module wählen, die einer der folgenden Spezialisierungen zugeordnet werden können: „Embedded Systems“ (ES), „IT-Infrastruktur“ (II), „Medieninformatik“ (MI) sowie „Wirtschaftsinformatik“ (WIN). Eine der Spezialisierung kann als Ergänzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, sofern mindestens vier Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen wurden. Es kann nur eine Spezialisierung im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (5) Die Struktur des Curriculums der Anlage 1 weist die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zu den Spezialisierungen aus. Der Fachbereich stellt für jede Spezialisierung ein Modulangebot sicher, das bei ordnungsgemäßigem Studium den Erwerb einer Spezialisierung entsprechend Absatz 4 ermöglicht.

### **§ 6 Praxisprojekt**

Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt, dessen Ablauf und Ausgestaltung in der Berufspraktischen Ordnung (Anlage 3) geregelt sind.

### **§ 7 Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik**

- (1) Das Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik (AI1416/AI1652) besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der Studierenden durch die/den Erstprüfer\*in einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (3) Die/der Erstprüfer\*in der Arbeit muss dem Fachbereich Angewandte Informatik als Professor\*in angehören.

### **§ 8 Notenbildung der Module**

- (1) Mit Ausnahme der Module Bachelor-Projekt Angewandte Informatik (AI1021) und Praxisprojekt (AI1023/AI1654) werden alle Module benotet.
- (2) In dem Modul Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik (AI1416/AI1652) wird das Kolloquium nicht benotet. Die Modulnote entspricht der Benotung der Bachelorarbeit.
- (3) Werden die Module Bachelor-Projekt Angewandte Informatik (AI1021) und Praxisprojekt (AI1023/AI1654) sowie das Kolloquium des Abschlussmoduls Bachelor Angewandte Informatik (AI1416/AI1652) erfolgreich absolviert, so erhalten sie jeweils die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.

### **§ 9 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen**

- (1) Bis zu drei Modulprüfungen, welche die Studierenden innerhalb ihrer ersten fünf Fachsemester absolvieren, können entweder als nicht unternommen gewertet werden, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch) oder bei bestandener Prüfung einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Es zählt das bessere Ergebnis. § 20 Abs. 3 ABPO 2018 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind das Praxisprojekt (AI1023/AI1654) sowie das Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik (AI1416/AI1652).
- (2) Fehlversuche und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen bei identischen Modulen aus anderen Studiengängen werden angerechnet.

### **§ 10 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**

Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Angewandte Informatik ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind. Ausgenommen hiervon sind das Abschlussmodul Bachelor Angewandte Informatik (AI1416/AI1652) sowie das Praxisprojekt (AI1023/AI1654).

### **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Module Bachelor-Projekt Angewandte Informatik (AI1021) und Praxisprojekt (AI1023/AI1654) die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben und alle benoteten Module mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung einer Modulnote ist das Produkt aus dem Skalierungsfaktor und der Zahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls. Der Skalierungsfaktor beträgt 0,5 für alle Module aus den Semestern 1-2 und 1,0 für alle Module aus den Semestern 3-5. Die Note des Abschlussmoduls Bachelor Angewandte Informatik (AI1416/AI1652) wird mit 12 ECTS-Punkten und dem Skalierungsfaktor 2,0 berücksichtigt. Die Beurteilungen der Module Bachelor-Projekt Angewandte Informatik (AI1021) und Praxisprojekt (AI1023/AI1654) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregel**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in diesen Studiengang immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Juni 2017, zuletzt geändert am 16.10.2024. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2027. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

## **Anlage 3: Berufspraktische Ordnung**

### **Berufspraktische Ordnung der Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digitale Medien, Gesundheitstechnik, Wirtschaftsinformatik und Internationale Ingenieurwissenschaften**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Angewandte Informatik der Hochschule Fulda beinhaltet ein Praxisprojekt. Das Praxisprojekt umfasst ein Praxisvorseminar (bzw. in der dualen Variante eine Infoveranstaltung) und eine Praxisphase. Es wird von der Hochschule vorbereitet und begleitet.
- (2) Die Praxisphase des Praxisprojekts wird auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (3) Das Praxisprojekt ist vor Beginn des Praktikums anzumelden.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziele des Praxisprojekts sind das Kennenlernen der Berufspraxis und der Erwerb von praktischen Fähigkeiten durch Mitarbeit an Aufgabenstellungen im Umfeld des Studienfelds.
- (2) Sieht der Studiengang Spezialisierungen vor, wird empfohlen die Arbeitsfelder des Praxisprojekts an diesen zu orientieren, sofern sich die Studierenden eine Spezialisierung in ihrem Zeugnis ausweisen lassen möchten.

#### **§ 3 Status der Studierenden**

- (1) Während des Praxisprojekts bleiben die Studierenden an der HS Fulda mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praxisprojekts weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.
- (3) Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung der Ziele erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.

#### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt**

Für die nicht-duale Variante gilt:

- (1) Das Praxisvorseminar muss zeitlich immer vor der 3-monatigen Praxisphase absolviert werden. Dies kann auf Wunsch der Studierenden auch in einem vorhergehenden Semester erfolgen.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten an einer Praxisstelle. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- (3) Das Praxisprojekt soll im Abschlusssemester des Studiums stattfinden.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle innerhalb der Praxisstelle, aber nicht weniger als 35 Stunden pro Woche.

Für die duale Variante gilt:

- (1) In der dualen Variante entfällt das Praxisvorseminar, dessen Ziel die Vorbereitung auf die Praxisstellensuche ist. Stattdessen ist die Teilnahme an einer vorhergehenden 1,5h Infoveranstaltung erforderlich, die regelmäßig, mindestens einmal im Semester, angeboten wird.
- (2) Die Praxisstelle ist das Unternehmen, bei dem die dual Studierenden den Studienvertrag geschlossen haben. Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten an der Praxisstelle, welche in mehreren Abschnitten absolviert werden kann, jedoch innerhalb eines Jahres zu absolvieren ist.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle innerhalb der Praxisstelle und darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden nicht unterschreiten.

### **§ 5 Zulassung**

- (1) Für Bachelor Angewandte Informatik, Bachelor Digitale Medien und Bachelor Wirtschaftsinformatik gilt:  
Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer nachweislich die Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat oder aber den Nachweis von mindestens 135 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module, darunter alle Module des 1. und 2. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Für Bachelor Gesundheitstechnik gilt:  
Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer nachweislich die Module des 1. bis 5. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat oder aber den Nachweis von mindestens 165 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module, darunter alle Module des 1. bis 3. Semesters, erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Für Bachelor Internationale Ingenieurwissenschaften gilt:  
Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer nachweislich über Sprachkenntnisse auf Niveaustufe DSH 2 verfügt und die Module des 1. Bis 6. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat oder aber den Nachweis von mindestens 195 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module, darunter alle Module des 1. Bis 4. Semesters, erfolgreich abgeschlossen hat.

### **§ 6 Praxisstelle**

- (1) In der nicht-dualen Variante werden die Praxisstellen in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Kann der Vorschlag nicht genehmigt werden, so soll der Fachbereich eine Praxisstelle vermitteln. In der dualen Variante ist die Praxisstelle das Unternehmen, bei dem die dual Studierenden den Studienvertrag geschlossen haben.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz soll durch eine von der Praxisstelle benannte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Die betreuende Person hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in die Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.

## **§ 7 Betreuung durch die Hochschule**

- (1) Das Praxisreferat des Fachbereichs Angewandte Informatik berät die Studierenden vorwiegend in formalen Fragen. Dazu gehören insbesondere
  - (a) die Auswahl und Anerkennung von Praxisstellen,
  - (b) die Überprüfung und Bestätigung von Verträgen,
  - (c) die Auswertung und Überprüfung des ordnungsgemäßen Abschlusses des Praxisprojekts,
  - (d) die Beratung bei Konflikten zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen in den Partnerunternehmen.
- (2) Ein professorales Mitglied eines der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche betreut und berät die Studierenden in allen fachlichen Belangen, die mit dem Praxisprojekt zusammenhängen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die/den betreuende/n Professor\*in jeweils nach Ablauf eines Monats des Praxisprojekts in ausführlicher Form über den Arbeitsverlauf zu unterrichten.

## **§ 8 Vertrag**

- (1) Vor Beginn des Praxisprojekts schließen die Studierenden mit dem Unternehmen, welche die Praxisstelle anbietet, einen Vertrag ab. Der Vertrag ist dem Praxisreferat zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere
  - (a) die Verpflichtung der Studierenden,
    - den Weisungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Bericht über das Praxisprojekt).
  - (b) die Verpflichtung der Praxisstelle,
    - die Studierenden entsprechend der berufspraktischen Ordnung sorgfältig auszubilden,
    - in Abstimmung mit der/dem betreuenden Professor\*in einen Arbeitsplan zu erstellen,
    - den Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis über den zeitlichen Verlauf und die Inhalte des Praxisprojekts auszustellen und den zu erstellenden Bericht zu prüfen und abzuzeichnen,
    - den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen des Fachbereichs Angewandte Informatik zu ermöglichen,
    - eine Person als Praxisbetreuung sowie als Ansprechperson der Hochschule Fulda zu benennen.

In der dualen Variante entfällt das Vorlegen des Vertrags. Anerkennung



- (3) Die Studierenden beantragen im Praxisreferat die Anerkennung des Praxisprojekts unter Vorlage des von der/dem betreuenden Professor\*in genehmigten Berichts sowie des Tätigkeitsnachweises.
- (4) Wird das Praxisprojekt anerkannt, so erhält das Modul Praxisprojekt die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.
- (5) Studienaufenthalte im Ausland auf der Basis bestehender Kooperationsverträge können als Praxisprojekt anerkannt werden.